

ABKOMMEN ÜBER GEGENSEITIGE HILFELEISTUNG ZWISCHEN GROßBRITANNIEN UND POLEN VOM 25. AUGUST 1939

Die Regierung des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland und die polnische Regierung haben in dem Wunsche, die Zusammenarbeit zwischen ihren beiden Ländern auf eine feste Grundlage zu stellen, wie sie sich aus den gegenseitigen, einen Defensivcharakter tragenden und unter ihnen bereits ausgetauschten Beistandsversprechen ergibt, beschlossen, zu diesem Zweck ein Abkommen zu schließen und haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Die Regierung des Vereinigten Königreichs und Nordirlands , den Staatssekretär des Äußeren Lord Halifax;

die polnische Regierung

den außerordentlichen und bevollmächtigten Gesandten der polnischen Republik in London Graf Edward Raczynski, die nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten über folgende Bestimmungen übereingekommen sind:

Artikel 1

Sollte eine der vertragschließenden Parteien mit einer europäischen Macht infolge eines Angriffs der letzteren gegen jene vertragschließende Partei in Feindseligkeiten verwickelt werden, so wird die andere vertragschließende Partei sofort der in Feindseligkeiten verwickelten Partei jede in ihrer Macht stehende Unterstützung und Hilfeleistung gewähren.

Artikel 2

1. Die Bestimmungen des Artikels 1 gelten auch für den Fall, daß irgendeine Aktion einer europäischen Macht offensichtlich direkt oder indirekt die Unabhängigkeit der einen Vertragspartei bedroht und so geartet ist, daß die fragliche Vertragspartei den Widerstand mit Waffengewalt als von lebenswichtiger Bedeutung erachtet.

2. Sollte eine der vertragschließenden Parteien in Feindseligkeiten mit einer europäischen Macht infolge einer Aktion dieser Macht verwickelt werden, welche die Unabhängigkeit oder Neutralität eines anderen europäischen Staates so gefährdet, daß dies eine offensichtliche Bedrohung der Unabhängigkeit dieser Vertragspartei bedeutet, so gelten die Bestimmungen des Artikels 1, jedoch unbeschadet der Rechte des anderen betreffenden europäischen Staates.

Artikel 3

Sollte eine europäische Macht den Versuch machen, die Unabhängigkeit der einen vertragschließenden Partei durch wirtschaftliche Durchdringung oder auf irgendeine andere Weise zu untergraben, so werden sich die beiden vertragschließenden Parteien gegenseitig helfen, solchen Versuchen Widerstand zu leisten. Sollte die betreffende europäische Macht daraufhin zu Feindseligkeiten gegen eine der vertragschließenden Parteien schreiten, so gelten die Bestimmungen des Artikels 1.

Artikel 4

Die Art der Durchführung der gegenseitigen Beistandsverpflichtungen des vorliegenden Abkommens wird unter den zuständigen Marine-, Armee- und Luftfahrtbehörden der beiden vertragschließenden Parteien festgelegt.

Artikel 5

Unbeschadet der vorliegenden Verpflichtungen der vertragschließenden Parteien, sich beim Ausbruch von Feindseligkeiten unverzüglich gegenseitige Hilfe und Beistand zu leisten, werden sie untereinander einen vollständigen und beschleunigten Austausch von Informationen über jede Entwicklung vornehmen, die ihre Unabhängigkeit bedrohen könnte, und insbesondere über jede Entwicklung, die die besagten Verpflichtungen auszulösen droht.

Artikel 6

1. Die vertragschließenden Parteien unterrichten sich gegenseitig über die Bestimmungen jeder Beistandsverpflichtung gegen einen Angriff, die sie bereits eingegangen sind oder künftig anderen Staaten geben könnten.
2. Sollte eine der vertragschließenden Parteien die Absicht haben, eine derartige Verpflichtung nach dem Inkrafttreten des vorliegenden Abkommens einzugehen, so ist die andere vertragschließende Partei zu unterrichten, damit das reibungslose Funktionieren des Abkommens gesichert ist.
3. Jede neue Verpflichtung, welche die vertragschließenden Parteien in Zukunft eingehen könnten, soll ihre Verpflichtungen auf Grund des vorliegenden Abkommens weder beschränken, noch indirekt neue Verpflichtungen zwischen der vertragschließenden Partei, die an diesen Verpflichtungen nicht beteiligt ist, und dem betreffenden dritten Staat schaffen.

Artikel 7

Sollten die vertragschließenden Parteien infolge der Anwendung des vorliegenden Abkommens in Feindseligkeiten verwickelt werden, so werden sie weder einen Waffenstillstand noch einen Friedensvertrag abschließen, es sei denn im gegenseitigen Einverständnis.

Artikel 8

1. Das vorliegende Abkommen soll für einen Zeitraum von fünf Jahren in Kraft bleiben.
2. Wenn es nicht sechs Monate vor Ablauf dieses Zeitraumes gekündigt wird, bleibt es weiterhin in Kraft, wobei jede vertragschließende Partei berechtigt ist, es jederzeit mit sechsmonatiger Frist zu kündigen.
3. Das vorliegende Abkommen tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft.

Zu Urkund dessen haben die oben genannten Bevollmächtigten das vorliegende Abkommen unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

Geschehen zu London am 25. August 1939 in Duplikaten in englischer Sprache. Die vertragschließenden Parteien werden im Folgenden über einen polnischen Text übereinkommen und beide Texte werden dann authentisch sein.

Halifax

Raczynski

[Quelle: Monatshefte für Auswärtige Politik 6 (1939), H.9/10, S.887-889.]